

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1902**

134 (18.5.1902)

# Beilage zu Nr. 134 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 18. Mai 1902.

## Badischer Landtag.

### 12. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer vom Freitag, den 16. Mai 1902. (Ausführlicher Bericht.)

Unter dem Voritze des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit Prinz Karl von Baden.

Am Regierungstische: Minister des Innern Dr. Schenk, Ministerialrath Seubert, Ministerialrath Dr. Düringer, später Geh. Rath Zittel, Ministerialrath Dr. Nicolai.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnete die Sitzung um 4 Uhr mit der Bekanntgabe folgender neuer Einläufe:

Entschuldigungen der Herren: Geh. Rath. Frhr. v. Bodman, Geh. Hofrath Dr. Schäfer.

Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Annahme und Beschlüsse zu

1. Titel I, II, III, XI, XII, XIII und XIV der Ausgabe des ordentlichen Etats vom Budget des Groß. Finanzministeriums.

2. Titel IV (Domänenverwaltung) und Titel X (Schuldentilgung) der Ausgabe, sowie Titel I (Domänenverwaltung) der Einnahme und Anlage 4 (Voranschlag der Amortisationsklasse) vom Budget des Groß. Finanzministeriums.

3. Titel VIII (Strafanstalten) außerordentlicher Etat der Ausgabe vom Budget des Groß. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

4. Titel XII der Ausgabe und Titel IV der Einnahme des ordentlichen Etats der Heil- und Pflanzanstalten vom Budget des Groß. Ministeriums des Innern.

5. Titel VIII der Ausgabe und Titel V der Einnahme des ordentlichen Etats der Besserungs- und Erziehungsanstalten vom gleichen letzteren Budget.

Sodann erstattete Geh. Rath Lewald namens der Kommission für Justiz und Verwaltung Bericht über den Entwurf eines Fahrnißversicherungsgesetzes.

Redner bespricht zunächst die Bestimmungen des badischen Fahrnißversicherungsgesetzes vom 30. Juli 1840, dessen Anwendung während der über 60jährigen Dauer seiner Geltung sich ohne Schwierigkeiten und ohne erhebliche Belastigungen der Versicherten vollzogen habe; er erläutert sodann, daß und in wie weit dieses Gesetz durch das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901 zum Theil seine Geltung verloren habe und kommt sodann auf den Entwurf eines neuen Fahrnißversicherungsgesetzes zu sprechen. Bei Prüfung dieses Entwurfs wären drei Fragen zu beantworten:

1. sollte das im früheren Gesetz aufgestellte Verbot der Ueber- und Doppelversicherung beibehalten, 2. sollte anstatt der Präventivkontrolle die Einrichtung einer polizeilichen Nachkontrolle eingeführt und 3. sollten Strafbestimmungen gegen Ueberversicherung und Doppelversicherung aufgenommen werden.

Was den ersten Punkt anlangt, so werde das Verbot der Ueber- und Doppelversicherung durch das Reichsgesetz vom 12. Mai 1901 nicht berührt; es bleibe daher solange in Kraft, als es nicht durch die Landesgesetzgebung aufgehoben werde. Dazu liege aber nach Ansicht der Kommission kein Grund vor. Dagegen sollte die Entwicklung, welche das Versicherungs- wesen genommen habe, ein solches Verbot nicht unnötig erscheinen lassen; Thatsache sei, daß es über 60 Jahre gegolten habe und daß es in allen größeren Bundesstaaten gelte, daß es nach dem Handelsgesetzbuche auch für die Seeversicherung bestehe. Es stehe sodann die reichsgesetzliche Regelung des Versicherungsvertrags in Aussicht und in dem hiernach zu erwartenden Reichsgesetze werde auch die Frage der Ueber- und Doppelversicherung ihre einheitliche Lösung finden. Im Hinblick auf das Vorgelegene sei die Kommission mit der Aufrechterhaltung des genannten Verbots einverstanden gewesen. Um aber in dem neuverlassenden Gesetze unzweideutig zum Ausdruck zu bringen, daß es bei den früheren Bestimmungen sein Bestehen behalten solle, empfehle die Kommission, — also dessen §§ 4, 5, 7 Absatz 1 und 3 — einfach beizubehalten. Was die Doppelversicherung anlangt, so sei ja allerdings nicht in Abrede zu stellen, daß die hieauf bezüglichen Bestimmungen des alten Gesetzes nur unvollkommen seien. Es müßten diese Bestimmungen eben nach ihrem Sinne ausgelegt werden und der bestehe darin, daß es verboten sein solle, daß ein erlittener Brandschaden mehr als einmal vergütet werde. Wenn unter den Parteien für alle Beteiligten unabweislich zum Ausdruck gebracht werde, daß es sich nicht um mehrmalige Vergütung des Schadens handle, dann liege eine verbundene Doppelversicherung nicht vor. Redner erläutert dies an einigen Beispielen; so sei es nichts unerlaubtes, wenn die Versicherung gleichzeitig bei zwei Versicherungsunternehmen genommen werde, diese aber in dem ihnen bekannten Ver-

hältniß von Bürgen oder Solidarschuldern zu einander stünden. Nach dem Vorschlage der Kommission sollten die gegen das Verbot verstoßenden Verträge in Anwendung der §§ 134, 139 B.G.B. der Nichtigkeit verfallen; ein Grund, diese Rechtsfolge auszuschließen, schein ihr nicht vorzuliegen; bei der von den Versicherungsgesellschaften im allgemeinen beobachteten Skonanz könne die in der Regierungsbegründung ausgesprochene Besorgniß, die Nichtigkeit möchte den Parteien als Vorwand dienen, sich ihren Verpflichtungen zu entziehen, nicht getheilt werden. Die Nichtigkeit werde jedoch nicht den ganzen Versicherungsvertrag umfassen, sondern bei einer Ueberversicherung den Vertrag nur insoweit, als die Versicherung den wahren Werth der versicherten Vermögensstücke übersteige; bei einer Doppelversicherung werde nur der nachfolgende Versicherungsvertrag nichtig sein.

Was die polizeiliche Kontrolle anlangt, so mache die Kommission kein Hehl daraus, daß sie keinen übermäßigen Werth auf die Aufnahme der bezüglichen Bestimmungen lege. Nachdem aber die Groß. Regierung betont habe, daß sie großes Gewicht darauf legen müsse, daß die Gemeindebehörden auch künftighin einen Einblick in die abgeschlossenen Fahrnißversicherungen erhalten, nachdem sie erklärt habe, es sei bedenklich, die Kontrolle gerade jetzt fallen zu lassen, wo das Gebäuderegulierungs- und die staatliche Feuerversicherung einbezogen werden soll, ferner daß es sich nur um eine Uebergangsmahregel handle, da das zu erwartende Reichsgesetz Anlaß zur erneuten Prüfung der Frage bieten werde, habe die Kommission geglaubt, unter diesen Umständen dem Vorschlage der Groß. Regierung ihre Zustimmung nicht verjagen zu sollen. Bezüglich der Handhabung der Kontrolle habe die Kommission vom Regierungsentwurfe abweichende Vorschläge beschlossen. Sie könne es nicht billigen, daß, wie § 7 des Regierungsentwurfs vorschläge, die Abänderung oder Aufhebung der Versicherungsverträge zum Gegenstand polizeilicher Auflagen gemacht werde; durch ein solches Eingreifen in Privatrechtsverhältnisse würde die Polizei die ihrer Wirksamkeit gezogenen Grenzen überschreiten und es liege dazu auch gar kein Anlaß vor, wenn die Verletzung der Verbote in §§ 4 und 5 des Gesetzes von 1840 die Nichtigkeit der Verträge zur Folge haben werde.

Ohne Zustimmung des Versicherten solle auch weder die Gemeindebehörde noch das Bezirksamt eine Besichtigung, Aufnahme oder Abschätzung der versicherten Gegenstände anzuordnen befugt sein. Auch die Einholung der Genehmigung des Bezirksamtes zur Auszahlung der Brandentschädigung (§ 8 des Regierungsentwurfs, § 14 des Gesetzes von 1840) werde entbehrt werden können, da die Versicherungsgesellschaften vorzüglich sein, bei Verdacht der Brandstiftung mit der Ersatzleistung zurückzuhalten; dem polizeilichen Interesse sei genügt, wenn dafür gesorgt werde, daß die Polizeibehörde von jeder Festsetzung einer Brandentschädigung Kenntniß erhalte.

Was endlich die Strafbestimmungen gegen Ueber- und Doppelversicherung anlangt, so habe die Mehrheit der Kommission die Beibehaltung derselben für angemessen erachtet. Die Strafbestimmungen gegen Doppelversicherungen brächten Redner zur Besprechung der Petition der Handelskammer für den Kreis Mannheim. Die Handelskammer habe die Befürchtung ausgesprochen, es möchten Lagerhalter und Spediteure fortwährend der Gefahr ausgesetzt sein, mit den Strafaktionen wegen Doppelversicherung in Konflikt zu gerathen. Redner habe sich über diese Besorgniß näher informirt und könne dieselbe nicht für begründet erachten. Es handle sich hier um Transport- und gleichzeitige Lagerversicherung. Die Güter, die zu Schiff nach Mannheim kämen, wären auf dem Transport schon versichert, die Lagerhausgesellschaft und andere Lagerhalter würden aber pauschaliter alle eingelagerten Güter ihrerseits versichern. Die Transportversicherung sei nun von vornherein auf eine bestimmte Anzahl von Tagen abgeschlossen, kämen die versicherten Güter vor Ablauf dieser Frist zum Lagerhalter, dann würden sie auch von der Lagerversicherung umfaßt. Nun werde aber den Versicherungsverträgen der Lagerhalter die Klausel beigelegt, daß soweit die Transportversicherung noch andauere, der Transportversicherer habe und der Lagerversicherer nur dann, wenn ihm die Rechte aus der Transportversicherung abgetreten seien. Es sei dies der in § 789 Ziffer 1 B.G.B. geregelte Fall; es läge hiernach keine strafbare Doppelversicherung vor. Abgesehen davon käme, falls eine Doppelversicherung wirklich einmal vorliege, die Strafverfolgung nur dann in Betracht, wenn der Abschluß derselben w i s s e n t l i c h erfolgt sei.

Durch § 12 der Regierungsvorlage solle der Regierung die Befugniß verschafft werden, die im Großherzogthum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Feuerversicherungsunternehmen zu Beiträgen zum Zwecke der Förderung des Feuerlöschwesens und zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei der Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen heranzuziehen. Die Kommission erachte diese Bestimmung für zweckmäßig, halte es aber für angemessen, daß im Gesetze ein Höchstbetrag bestimmt werde, über den bei Belastung der Versicherungsunternehmen nicht hinausgegangen werden dürfe; es werde

vorgeschlagen, solchen auf 3 Prozent der Gesamtbruttoprämienentnahme festzusetzen. In einem Zeitungsartikel sei die Vorlage als „ein gefährliches Gesetz“ hingestellt worden; das sei doch eine starke Uebertreibung. In der Fassung, die ihr die Kommission gegeben habe, könne ihr unbedenklich zugestimmt werden.

Er stelle daher namens der Kommission den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle

1. dem Gesetzentwurf in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fassung Ihre Zustimmung ertheilen und

2. die diesen Gesetzentwurf betreffende Petition der Handelskammer für den Kreis Mannheim für erledigt erklären."

Geh. Rath Frhr. v. Neubronn: Wenn auch anzuerkennen sei, daß in der Kommission die Regierungsvorlage in vieler Beziehung verbessert worden sei, so zeige doch auch die von der Kommission zur Annahme vorgeschlagene Fassung noch viele Mängel. Das Gesetz von 1840 sei aus der zu jener Zeit begreiflichen Anschauung hervorgegangen, daß jedem Menschen ein mehr oder minder ausgeprägter Trieb zur Brandstiftung innewohne und daß dieser Trieb durch polizeiliche Mittel bekämpft werden müsse. Dies sei ohne Frage ein veralteter Standpunkt. Es sei zu hoffen, daß in weiten Kreisen bekannt sei, es werde von den Versicherungsgesellschaften nur der wirkliche Brandschaden nicht etwa die Versicherungssumme, ausbezahlt, und daß hierdurch der Trieb auf Spekulation die versicherten Dinge in Brand zu setzen, von selbst eingedämmt werde, zumal bei einer Brandstiftung anstatt materiellen Gewinns in der Regel nur harte Bestrafung herauskäme.

Durch das Reichsgesetz von 1901 sei die bisherige Art der polizeilichen Kontrolle beseitigt worden; es sei mit ihr die Präventivkontrolle und damit eine Einrichtung gefallen, die in der That nichts geleistet, die eigentlich nur zu leeren Schreibereien geführt habe. Nun sollte man glauben, daß die Regierung sich mit der Beseitigung dieser unnötigen Einrichtung zufrieden geben und sich darüber freuen sollte, daß die hierdurch freiwerdende Zeit zu nützlicherem verwendet werden könnte. Aber es sei eine eigenthümliche Erscheinung bei unseren gesetzgeberischen Arbeiten, daß, sobald irgendwo ein alter Jopf beseitigt worden sei, alsbald eine neue Vorlage erscheine, die ihn in irgend einer Weise zu erhalten strebe. So sei es auch im vorliegenden Falle. Seit 1. Januar d. J. sei die Präventivkontrolle abgeschafft, eine Nachkontrolle sei bis jetzt nicht eingeführt und es sei aus diesem Mangel an polizeilicher Kontrolle trotzdem, so viel er wisse, kein Schaden entstanden. Er glaube, die Regierung hätte abwarten sollen, bis das zu erwartende Reichsgesetz über die Regelung der privatrechtlichen Seite des Versicherungsvertrags erschienen sei, dann erst hätte zu den jetzt strittigen Fragen der Art der polizeilichen Kontrolle, des Verbots der Ueber- und Doppelversicherung, Stellung genommen werden sollen. Wenn er nicht gegen das ganze Gesetz stimme, so thue er es nur deshalb nicht, weil er nicht wünsche, daß die einzig werthvolle Bestimmung in der Vorlage, die Bestimmung des § 12, nicht Gesetz werde. Was nun den Entwurf anlangt, so wie er aus der Kommission hervorgegangen sei, so habe die Kommission die Einrichtung einer polizeilichen Nachkontrolle beibehalten, da die Regierung auf diese Einrichtung großen Werth lege. Sie habe diese Nachkontrolle aber ihres eigentlichen Inhalts entkleidet und ihr alle harten Spigen und Klauen genommen, durch welche sie hätte gefährlich werden können. Stehen geblieben sei nur, daß vom Abschluß eines jeden Versicherungsvertrags, welcher sich auf im Großherzogthum befindliche Fahrnisse beziehe, dem zuständigen Bürgermeister Anzeige zu erstatten sei; ebenso seien Änderungen des Versicherungsvertrags zur Kenntniß des Bürgermeisters zu bringen; ferner sei bestimmt, daß von der Festsetzung der Brandentschädigung der Polizeibehörde innerhalb einer Woche Anzeige zu machen sei. Hinweggefallen aber sei die für die Polizei beanspruchte Befugniß, den Vertragstheilen die Auflage zu machen, im Falle einer eintretenden Doppel- oder Ueberversicherung die Versicherungssumme herabzusetzen oder den Vertrag, durch den die Doppelversicherung herbeigeführt worden sei, aufzulösen, hinweggefallen ferner das Erforderniß der Einholung der Genehmigung des Bezirksamtes zur Auszahlung der Brandentschädigung, ferner sei ausgeschlossen worden die Befugniß der Gemeindebehörde oder des Bezirksamtes, eine Besichtigung, Aufnahme oder Abschätzung der versicherten Gegenstände anzuordnen und schließlich auch die veraltete Konfiskation des Entschädigungsanspruches, soweit er im Falle einer Ueber- oder Doppelversicherung den wirklichen Werth der zerstörten Gegenstände übersteige. Die Strafbestimmungen gegen Ueber- und Doppelversicherung anlangend, so sei dies der Punkt, der auch in der Kommission am meisten Bedenken hervorgerufen habe. Es sei ja nicht zu verkennen, daß einige Argumente für die Beibehaltung derselben sprächen, so z. B. daß ähnliche, zum Theil recht scharfe Bestimmungen in den größeren Bundesstaaten in Geltung seien, daß es sich nur um Bestimmungen transitivischer Natur handle, daß sie gerade jetzt, wo auch das Ge-

händelfünftel bei der staatlichen Feuerversicherungsanstalt versichert werden soll, nicht leicht entbehrt werden könnten. Allein trotzdem hätte man sie beseitigen können, denn sie seien niemals praktisch gewesen und würden es nie werden. Redner weist darauf hin, daß bis jetzt keinerlei Statistik über Bestrafungen auf Grund des Fahrnißversicherungsgesetzes hätte beigebracht werden können; auch die allgemeine Statistik über die Strafverurtheilung weise keinen derartigen Fall auf. Die Thatbestände des Fahrnißversicherungsgesetzes seien keine fruchtbareren Böden für strafprozessuale Erfolge. Es könnte auf die Strafbestimmungen wegen Ueber- und Doppelversicherung deshalb verzichtet werden, weil diese beiden Begriffe keine bestimmt abgegrenzte seien und es somit an der für eine Strafbestimmung unentbehrlichen sicheren Grundlage fehle. Was die Doppelversicherung anlangt, so könne von einer solchen jedenfalls in Fällen, die nach §§ 789, 790 S.O.B. geartet seien, nicht geredet werden, auch nicht dann, wenn Verträge in der für die Versicherer erkennbaren Absicht abgeschlossen worden seien, daß sie als Gesamtschuldner im Sinne von § 421 S.O.B. haften sollten. Fälle strafbarer Doppelversicherung kämen nur selten vor und würden nur selten nachweisbar sein. Was die Ueberversicherung anlangt, so sei in der Kommission, um nicht den Thatbestand von dem schwankenden Ergebnisse von Schätzungen abhängig zu machen, der Werthbemessung ein gewisser Spielraum geschaffen worden und nur die Ueberversicherung mit Ueberziehung des Versicherungswertes um mehr als ein Viertel unter Strafe gestellt. Allein er sei überzeugt, daß auch in Zukunft das Blatt der Strafrechtsstatistik wegen Zuwiderhandlungen gegen das Fahrnißversicherungsgesetz unbeschrieben sein werde. Die Strafbestimmungen seien unnötig, aber auch unbedenklich und es sei aus ihnen kein Anlaß zu entnehmen, gegen das Gesetz zu stimmen. Wie bereits ausgeführt, scheine ihm auch die Bestimmung des § 12 so werthvoll, daß er das minder zweckmäßige, das was gerade nicht unbedenklich, aber doch ungefährlich sei, dieser Bestimmung zu Lieb in Kauf nehmen wolle.

Minister des Innern Dr. Schenkel: Es sei nicht viel über hundert Jahre her, seitdem sich die Versicherung in Deutschland und Europa überhaupt entwickelt und seitdem sie auch den ersten, bescheidenen Gang durch unser Land gemacht habe, ein Gang, der aber inzwischen zu einem wirtschaftlichen Triumphzuge geworden sei. Die Gesetzgebung habe die neue Einrichtung zunächst in Ruhe gelassen; erst nach einigen Jahrzehnten, als die Fahrnißversicherung man könnte sagen noch die Kinderschuhe getragen habe, habe die Gesetzgebung im Jahre 1840 geglaubt, die schützende und ordnende Hand über sie ausstrecken zu müssen. Was sie dann gethan habe, sei zum Theil aus einem gewissen Gefühl des Mißtrauens hervorgegangen in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Versicherungsunternehmungen sowohl als auch gegen die Versicherten. Von diesem Standpunkt aus sei, was zunächst die Feuerversicherungsanstalten anlangt, ihr Betrieb einer strengen polizeilichen Kontrolle unterstellt, die Errichtung solcher Unternehmungen und die Ausdehnung der Geschäfte fremder Versicherungsgesellschaften auf das Großherzogthum von einer vorherigen, jeder Zeit widerruflichen Staatsbewilligung abhängig gemacht worden. Was die Versicherten betreffe, so sei ihnen gegenüber unter Strafandrohung das Verbot der Doppel- und Ueberversicherung aufgestellt worden und der endgiltige Abschluß eines Versicherungsvertrags von einer vorherigen Prüfung der zu versichernden Gegenstände bezüglich ihres Wertes und von einer Bescheinigung seitens des Gemeinderathes über die Zulässigkeit der Versicherung abhängig gemacht worden; die Auszahlung der Brandentschädigung dürfe endlich nur mit Genehmigung des Bezirksamtes stattfinden.

Das Fahrnißversicherungsgesetz von 1840 habe über 60 Jahre bestanden und das spräche doch dafür, daß es nicht gerade ein schlechtes Gesetz gewesen sei. Wenn man dem Gesetz gegenüber bemerke, seine Strafbestimmungen seien nie zur Anwendung gekommen, und daraus den Schluß gezogen habe, es haben diese Bestimmungen einem praktischen Bedürfnisse nicht entsprochen, so müsse demgegenüber darauf hingewiesen werden, daß dieselbe Wahrnehmung auch bei anderen Gesetzen, die man deshalb gewiß nicht unpraktisch nennen könne, gemacht worden sei. Man müsse nicht nur darauf sehen, ob die Anwendung des Gesetzes durch die Strafgerichte Spuren in der Statistik hinterlassen habe, sondern es käme auch in Betracht, ob nicht das Gesetz schon infolge der Geltung seiner Strafbestimmungen die Entstehung von Unrecht verhindert hat. Im großen und ganzen müsse man sagen, wohl von diesem Gesichtspunkte aus, das Gesetz habe gute Dienste geleistet, insbesondere habe es der Gemeindebehörde einen für sie wünschenswerthen Einblick darüber verschafft, welche Verhältnisse nach Zahl und Werthhöhe der Fahrnißversicherungen bei den Gemeindevohnern beständen.

Als das Reichsgesetz über die privaten Unternehmungen vom Jahre 1901 in Kraft getreten sei und einen Theil der Vorschriften des badischen Fahrnißversicherungsgesetzes aufgehoben habe, sei an die Regierung die Frage herangetreten, was sie nun thun solle. Sie hätte sich vielleicht dazu entschließen können, daß das badische Gesetz fortbestehen solle, worauf sie dann in einer Vollzugsverordnung zu erklären gehabt hätte, welche Bestimmungen dieses Gesetzes außer Kraft getreten seien. Sie habe das nicht gethan, einerseits weil der damit geschaffene Rechtszustand der vollen Klarheit entbehrt haben würde, und andererseits weil ihr dann nicht möglich gewesen wäre, die Bestimmung des § 12 des Entwurfs, die auch

Zhr. v. Neubronn als notwendig und werthvoll erachte, aufzustellen. Die Regierung habe sich daher entschlossen, bei den Landständen den vorliegenden Gesetzentwurf einzubringen. Dabei hatte die Regierung den einen Gedanken, von dem alten Gesetz zu erhalten, was erhaltungswürdig ist; sie wollte nicht für sich in Anspruch nehmen, wie ein Gesetzgeber vorzugehen, der vollkommen frisch, durch die frühere Vorschrift und durch den Blick in die Zukunft unbehindert, an die Sache herantrete; sie war sich darüber klar, daß es sich nur um einen Uebergangszustand handelt, daß sie bei ihrer gesetzgeberischen Arbeit gebunden sei durch die Rücksicht auf das, was als Ergebnis der seitherigen Gesetzgebung übrig geblieben ist, und daß sie auch auf das zu erwartende Reichsgesetz Rücksicht nehmen müsse. Eben weil in nicht zu ferner Zeit die Erlassung eines weiteren Reichsgesetzes über den Inhalt des Versicherungsvertrags in Aussicht steht, wodurch wohl auch die Frage der Doppel- und Ueberversicherung geregelt werden wird, glaubte die Regierung in dieser Beziehung zunächst für die nun kommenden Uebergangsjahre einfach den seitherigen Rechtszustand aufrecht erhalten und eine materielle Abänderung des Gesetzes von 1840 nur insoweit vorzuschlagen zu sollen, als diese unbedingt geboten ist. Ursprünglich habe dabei die Regierung die Absicht gehabt, in derselben Weise vorzugehen, wie es jetzt die Kommission gethan habe, nämlich die Bestimmungen des Gesetzes von 1840 in ihrem Wortlaute bestehen zu lassen, soweit sie durch das Reichsgesetz nicht außer Kraft gesetzt sind, und daran dringende Abänderungen und Ergänzungen anzureihen, die sich als notwendig erwiesen haben. Von dieser Absicht sei aber die Regierung bei weiterer Ermägung in wesentlichen aus gesetztechnischen Gründen abgekommen, weil nämlich die Befürchtung bestand, es werde durch die Zusammenfassung von gesetzlichen Bestimmungen aus dem Jahre 1840 mit einer veralteten Sprachweise und von neuen der Ausdrucksweise der jetzigen Gesetzesprache angepaßter Vorschriften im gleichen Gesetze ein unästhetisches Stonglomerat gesetzlicher Bestimmungen entstehen. Aus diesem Grunde sei die Regierung dazu gelangt, einen ganz neuen Entwurf vorzulegen, welcher die noch übrig gebliebenen Vorschriften des Gesetzes von 1840 in modernisierter Gestalt aufrecht erhalte und die nöthigen Ergänzungen und Abänderungen dabei anbringe.

Würde man jetzt an die vorliegende Materie zum ersten Male herantreten und sie frei von den Rücksichten auf die seitherigen Einrichtungen und ohne Anblick auf das bevorstehende Reichsversicherungsgesetz behandeln können, dann wäre ja der von Zhr. v. Neubronn eingenommene Standpunkt vielleicht annehmbar; dann könnte ja man vielleicht mit Recht sagen, man lasse jede polizeiliche Kontrolle, jede Strafandrohung fallen. Dieser Gedanke zeichne sich ja durch eine gewisse Klarheit, Einfachheit und Folgerichtigkeit aus. Aber er sei jetzt schon deshalb nicht zu verwirklichen, weil die Voraussetzungen dafür nicht gegeben seien. Man würde hiermit durch vollständiges Aufgeben des jetzigen Systems eine bedenkliche Lücke schaffen und der Gefahr begegnen, daß nach wenigen Jahren, nach Erlaß des Reichsgesetzes, diese Lücke wieder ausgefüllt, die Kontrolle doch wieder hergestellt werden müsse.

Für das Bestehen einer polizeilichen Kontrolle hinsichtlich der Fahrnißversicherung bestehen denn doch auch heute noch recht gewichtige Gründe.

Wenn auch zuzugeben sei, daß jenes Mißtrauen, das bei Erlassung des Gesetzes von 1840 obgewaltet habe, nicht mehr in vollem Umfange begründet sei, so könne doch nicht in Abrede gestellt werden, daß auch jetzt noch zuweilen die Brände gerade mit Rücksicht auf die übermäßige Höhe der Versicherungssumme herbeigeführt werden. Allerdings seien die Fälle nicht so häufig, daß sie dazu führen dürften, die Kontrolle so eingehend und lästig zu gestalten, als wenn alle Versicherungsnehmer so zu sagen von vornherein der Brandstiftung verdächtig seien. Es sei auch infolge einer Aenderung gegenüber den Verhältnissen von 1840 eingetreten, als die Zahl der Versicherungsnehmer sehr erheblich gewachsen, eigentlich fast jede ordentliche Haushaltung, auch die kleinste, jetzt gegen Fahrnißbrandschaden versichert sei und als das Feuerversicherungsweien sowohl der Zahl der Versicherungsanstalten nach, als auch hinsichtlich der Solidität der Unternehmungen ganz erhebliche Fortschritte gemacht hat. Namentlich sei richtig, daß zum größten Theil schon die in eigenem Interesse stattfindende Thätigkeit der Anstalten der Ueber- und Doppelversicherung entgegenwirken werden. Aber doch nur zum größten Theil! Trotzdem bleibe das Motiv, das zu den Bestimmungen des früheren Gesetzes geführt habe, zum Theil noch bestehen, die Gefahr der Brandstiftung sei auch jetzt noch nicht aufgehoben, insbesondere biete der Umstand, daß die Versicherungsgesellschaften aus ihrem eigenen Interesse die zur Brandstiftung anreizende Doppel- und Ueberversicherung zu verhindern suchen müßten, da aber auch entgegenwirkende Momente in Betracht kommen, noch nicht eine volle Gewähr dafür, daß eine zur Brandstiftung veranlassende allzu hohe Einschätzung der Fahrnißbestände mit Sicherheit und allgemein vermieden würde. Es besteht daher auch jetzt noch, wenn auch vielleicht in verminderter Stärke für die Staatsgewalt eine Veranlassung, der Ueber- und Doppelversicherung der Fahrniße durch ausdrückliche Verbote und durch Festhaltung einer polizeilichen Kontrolle entgegen zu treten. Daß man das letztere ganz entbehren könnte, dafür sprächen die gemachten Erfahrungen doch nicht. Auch die anderen großen deutschen Staaten, wie Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen, wollen ja, wie bereits angeführt, diese Staatsaufsicht zunächst in Gestalt der Nachkontrolle sammt den Strafbestimmung aufrecht

erhalten. Es wäre ja auch nicht angezeigt, mit der polizeilichen Kontrolle jetzt aufzuräumen, wo nicht ausgeschlossen sei, daß das zu erwartende Reichsgesetz nach einigen Jahren zu ihrer Wiedereinführung nöthige.

Mit der Fassung, die die Kommission dem Gesetzentwurf gegeben habe, sei hauptsächlich in zweifacher Beziehung eine Verbesserung des Regierungsentwurfs erzielt worden, einmal insofern, als die Auszahlung der Brandentschädigung nicht von vorgängiger polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht werde und dann insofern, als die in § 9 der Regierungsvorlage vorgegebene Einziehung der Ueber- und Doppelversicherungssumme zu Gunsten der Staatskasse beseitigt werde. Im übrigen anerkenne die Regierung, daß den obwaltenden Verhältnissen auch durch den von der Kommission ausgefertigten Entwurf, wobei ein Theil der Vorschriften des Gesetzes von 1840 ihrem Wortlaut nach aufrecht erhalten werde, Rücksicht getragen werden könne und daß manche Gründe für das Beibehalten dieses Wegs sprechen. Sie könne sich daher im wesentlichen mit dem Antrag der Kommission einverstanden erklären und er wolle sich zum Schluß der angenehmen Pflicht erlabigen, dem Berichterstatter für den lichtvollen Bericht und der Kommission für die gründliche Arbeit zu danken.

Kommerzienrath Krafft: Er werde gegen den vorliegenden Gesetzentwurf stimmen aus den Erwägungen, die Geh. Rath Zhr. v. Neubronn vorgetragen habe; es werde durch den Entwurf etwas geschaffen, das den modernen Verhältnissen nicht entspricht. Was die polizeiliche Kontrolle anlangt, so sei mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die frühere Präventivkontrolle eine leere Förmlichkeit gewesen sei, da die Gemeindebehörde mangels genügender Erfahrung zu den von ihnen verlangten Prüfungen nicht im Stande gewesen seien. Dasselbe müßte auch gelten, wenn die von der Regierung vorgeschlagene Nachkontrolle eingeführt würde. Was das Verbot der Ueberversicherung anlangt, so sei es sehr schwer, im einzelnen praktischen Falle zu konstatieren, ob solche vorläge oder nicht. Man müsse sich auf Sachverständige verlassen und auch dann sei — was Redner an einem Beispiele erläutert — noch Raum für weitgehende Meinungsverschiedenheiten. Er hätte gewünscht, daß das Verbot der Ueber- und Doppelversicherung beseitigt worden wäre. Würde dieses Verbot streng gehandhabt, dann würde das große Beunruhigung in die Bevölkerung bringen. Er sei nicht in der Lage, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, obwohl er die Bestimmung in § 12 des Gesetzes an und für sich gerne als gesetzliche Bestimmung sehen würde.

Hierauf wird die allgemeine Diskussion geschlossen und es werden die einzelnen Artikel des Entwurfs in der von der Kommission beschlossenen Fassung aufgerufen.

Zu Artikel I erhält das Wort Geh. Rath Lewald, welcher die §§ 4 und 7 des Gesetzes von 1840 erläutert. Der § 4 behandle die von vornherein vorhandene, durch den Vertragsabschluß begründete, der § 7 die erst nachträglich durch Verminderung des Fahrnißbestandes herbeigeführte Ueberversicherung. Nach § 4 begrenze sich das Eigenthümerinteresse, welches versichert werden dürfe, durch den „wahren (gemeinen) Werth der versicherten Vermögenstheile“. Hierunter sei offenbar nicht der subjektive, sondern der objektive, das heißt der Verkaufswert der versicherten Gegenstände zu verstehen. Zuzugeben sei, daß bei Mobilien der Gebrauchswert oder Marktwert für den Eigenthümer häufig ein größerer sein werde als der Verkaufswert und es werde jedenfalls nicht zu beanstanden sein, daß die Anschaffungskosten unter Abzug einer angemessenen Abnutzungsquote der Werthbemessung zu Grunde gelegt werden. Zu betonen sei ferner, daß die wandelbaren Bestände von Aarenlagern, Erntevorräthen und dergleichen mit dem höchsten Werthe, den sie nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebs erreichen können, versichert werden dürfen. Daß auf solche wandelbaren Bestände die Bestimmung in § 7 Absatz 1, wonach die Verminderung des Fahrnißbestandes um mehr als ein Fünftel zur Herabsetzung der Versicherungssumme verpflichtet, keine Anwendung findet, sei nach Absatz 3 des gleichen Paragraphen ohne Weiteres klar. Auch die Regierungsvorlage, deren § 2 vielfach mißverstanden worden sei, habe in dieser Hinsicht nichts ändern wollen.

Geh. Hofrath Dr. Kümelin muß der Erläuterung des Begriffes „Werth“ im Sinne des § 4 des alten Gesetzes, wie sie der Herr Vorredner vorgenommen habe, zustimmen. Gerade der Umstand, daß es also nicht möglich sei, das volle Interesse zu versichern, bestimme ihn, gegen den Entwurf zu stimmen.

Minister des Innern Dr. Schenkel kann die vom Herrn Geh. Hofrath Dr. Kümelin bezüglich der Werthbestimmung im § 4 des Fahrnißversicherungsgesetzes von 1840 geäußerten Bedenken nicht für begründet erachten. Daß nur der objektive Werth der Fahrniße versichert werden dürfe, sei in der Sache selbst begründet, darin nämlich, daß durch die Versicherung nur der durch den Brand wirklich entstandene Schaden (bestehend in dem Werth, der durch den Brand betroffenen Fahrniße, nach ihrem Zustand zur Zeit des Brands) versichert und vergütet werden solle. Wollte man an Stelle dessen das Interesse des Versicherten vergüten lassen, so würde dem Versicherten in vielen Fällen ein Gewinn erwachsen, zu dessen Gewährung die Feuerversicherung nicht bestimmt sei. Wenn ein verbrauchtes vor zwanzig Jahren angeschafftes Mobilien abtrenne, der dürfe nicht beanspruchen, daß er von der Feuerversicherung eine Summe erhalte, die zur Bezahlung einer vollständig neuen Einrichtung im modernen Stil ausreichte. Darin könnte sehr leicht ein Anreiz zur Brandstiftung gefunden werden.



